

**TOP 4: Tagesordnung der 1018. Sitzung des Bundesrates
am 18. März 2022**

Das Abstimmungsverhalten des Landes wird im Anschluss an die Plenarsitzung auf der Transparenzplattform veröffentlicht, siehe nachfolgende Seiten im pdf-Dokument.



Abstimmungsverhalten des Landes Rheinland-Pfalz in der 1018. Sitzung des Bundesrates am Freitag, 18. März 2022¹:

Zu den Tagesordnungspunkten:

1. a) Gesetz zur Änderung des **Infektionsschutzgesetzes** und anderer Vorschriften

gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 116/22

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

1. b) Zweite Verordnung zur Änderung der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 117/22

Zustimmung zur Verordnung.

2. a) Erste Verordnung zur Änderung der **Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 108/22

Zustimmung zur Verordnung.

¹ siehe auch die Erläuterungen am Ende des Dokuments

2. b) Erste Verordnung zur Änderung der **Werkstätten-Mitwirkungsverordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 109/22

Zustimmung zur Verordnung.

3. Gesetz zur **Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes** und weiterer Regelungen

gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG
Drucksache 122/22

Zustimmung zum Gesetz.

Eine „grüne Liste“ lag nicht vor.

Erläuterungen:

Art und Umfang der Mitwirkungsrechte des Bundesrates

Die Länder wirken gemäß Artikel 50 Grundgesetz bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Art und Umfang der Mitwirkungsrechte richten sich nach der jeweiligen Vorlage. Die häufigsten Vorlagen sind:

a) Gesetzentwürfe der Bundesregierung

Noch bevor sich der Deutsche Bundestag mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst, kann der Bundesrat zu dem Entwurf Stellung nehmen oder keine Einwendungen beschließen. Eine Stellungnahme des Bundesrates wird dem Bundestag dann in der Regel gemeinsam mit dem Gesetzentwurf zugeleitet.

b) Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages

Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat nach der Verabschiedung durch den Bundestag den Vermittlungsausschuss anrufen, dem Gesetz zustimmen oder nicht zustimmen.

Bei nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrufen oder das Gesetz passieren lassen. Nach einem abgeschlossenen Vermittlungsverfahren kann der Bundesrat Einspruch gegen ein vom Bundestag beschlossenes nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz einlegen oder das Gesetz passieren lassen.

An der Eingangsformel eines Gesetzes lässt sich erkennen, ob es sich nach Auffassung des Urhebers um ein zustimmungsbedürftiges oder nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Sie lautet entweder "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen" oder "Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen". Weitere Erläuterungen siehe

<http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr.htm>.

c) Gesetzesinitiativen der Länder

Der Bundesrat hat neben Bundestag und Bundesregierung ein Initiativrecht in der Gesetzgebung. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrerer Länder beschließen, einen Gesetzentwurf mit oder ohne Maßgaben (=Änderungen gegenüber der Vorlage) beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Weitere Erläuterungen zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/verfahren/verfahren.html> abrufbar.

d) Entschließungsanträge der Länder

Als politische Ergänzung des Initiativrechts kann das parlamentarische Mittel der Entschließung eingesetzt werden. Der Bundesrat kann auf Antrag eines oder mehrerer Länder beschließen, eine Entschließung mit oder ohne Maßgaben zu fassen. Entschließungen sind rechtlich jedoch nicht verbindlich.

e) EU-Vorlagen

Neben einem umfassenden Informationsanspruch hat der Bundesrat die Möglichkeit, der Bundesregierung gegenüber Stellungnahmen zu allen EU-Vorlagen abzugeben, die Länderinteressen berühren. Der Bundesrat kann seine Stellungnahmen auch der EU-Kommission direkt übermitteln.

Erläuterungen zur Mitwirkung in Europäischen Angelegenheiten sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/mitwirkung-eu/mitwirkung-eu-node.html> abrufbar.

f) Rechtsverordnungen

Der Bundesrat befasst sich mit Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder einzelner Bundesministern, sofern diese zustimmungsbedürftig sind. Einer solchen Verordnung kann der Bundesrat mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr die Zustimmung versagen.

Der Bundesrat hat zudem ein eigenes Antragsrecht für Rechtsverordnungen. Er kann der Bundesregierung auf Antrag eines oder mehrerer Länder Vorlagen für den Erlass von Verordnungen mit oder ohne Maßgaben zuleiten.

g) Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Ebenso wie Rechtsverordnungen sind auch zahlreiche Allgemeine Verwaltungsvorschriften von der Zustimmung des Bundesrates abhängig, wenn durch diese Vorschriften Kompetenzen der Länder berührt werden. Der Bundesrat kann einer solchen Verwaltungsvorschrift mit oder ohne Maßgaben zustimmen oder ihr nicht zustimmen.

h) Berichte der Bundesregierung

Der Bundesrat kann zu einem Bericht der Bundesregierung Stellung oder ihn zur Kenntnis nehmen.

i) Benennungen von Gremienvertretern des Bundesrates

Der Bundesrat hat aufgrund verschiedener Vorschriften die Möglichkeit, Gremienvertreter, z.B. in Bundesanstalten oder EU-Gremien, zu benennen.

j) Verfahren vor dem Verfassungsgericht

Der Bundesrat kann sich zu Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußern oder seinen Beitritt erklären.

Ausschussempfehlungen und Plenaranträge, sofortige Sachentscheidung

In der Regel werden alle Vorlagen von den fachlich zuständigen Ausschüssen beraten. Diese geben dem Bundesrat Empfehlungen ab, die in der sog. Empfehlungsdruksache veröffentlicht werden. Die Empfehlungsdruksache hat in der Regel die Ziffer „1“ in der Drucksachenummerierung eingeschoben. Die Grunddruksache 123/14 beispielsweise hat die zugehörige Empfehlung in Drs. 123/1/14.

Der Bundesrat stimmt in der Regel über die einzelnen Ziffern einer Empfehlungsdruksache ab.

Der Bundesrat stimmt weiterhin über Plenaranträge eines oder mehrerer Länder ab. Diese werden ebenfalls in einer Drucksache veröffentlicht; in der Regel werden die Ziffern 2 fortfolgende in die Drucksachenummerierung eingeschoben, beispielsweise Drs. 123/2/14, 123/3/14.

Haben Ausschussberatungen nicht stattgefunden oder sind sie noch nicht abgeschlossen, kann ein Land die sofortige Entscheidung in der Sache beantragen. Der Bundesrat stimmt dann in der Regel zunächst über den Antrag auf sofortige Sachentscheidung ab.

Im Bundesrat wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Allgemein stellt der Bundesratspräsident nur die Ja-Stimmen und damit die Mehrheit oder Minderheit fest. Weitere Hinweise zur Stimmabgabe im Bundesrat finden sich unter <http://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/br-plenum/stimmabgabe/stimmabgabe-node.html>.

Die angegebenen **Drucksachen** des Bundesrates sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/dokumente-node.html> abrufbar.

Plenarprotokolle sind unter <http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/plenarprotokolle/plenarprotokolle-node.html> abrufbar.